

Ernennung des Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Pölchow zum Ehrenbeamten und Zustimmung zur Wahl durch die Gemeindevertretung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgerdienste <i>Vorlagenersteller:</i> Birte Hansen	<i>Datum</i> 27.11.2024 <i>Antragsteller:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Pölchow (Entscheidung)	10.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Herr Ronny Opitz unter gleichzeitiger Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Pölchow für die Dauer der Wahlzeit von sechs Jahren mit Wirkung vom 10.12.2024 ernannt wird. Sie stimmt damit der Wahl durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 12 (1) BrSchG M-V zu.

Sachverhalt

Der Gemeindewehrführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt.

Die Wahl war notwendig, da der amtierende Gemeindewehrführer, Herr Reinhard Schmidt, sein Amt aus persönlichen Gründen niedergelegt hat.

Zur Wahl für dieses Ehrenamt hat sich der amtierende stellvertretende Gemeindewehrführer Herr Ronny Opitz zur Wahl gestellt. Weitere Kandidaten waren nicht vorhanden.

Die Wahl hat am 24.10.2024 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr stattgefunden.

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG M-V unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Der Kamerad muss	Ronny Opitz
- mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, - die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzen, - für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht haben oder bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet und - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	- ist seit 25.05.2000 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, - im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Herr Opitz für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein. - Gruppenführer: 10.09.2010 - Leiter einer Feuerwehr: 27.10.2017 - Herr Opitz ist 37 Jahre alt.

Im Ergebnis dessen wird festgestellt, dass der Kamerad Ronny Opitz die Voraussetzungen

erfüllt und somit wählbar war.

Die Wahl der Gemeindewehrführung bedarf gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung nicht erteilt, muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge erarbeiten und eine erneute Wahl durchführen, was mit erheblichem Mehraufwand verbunden wäre. Des Weiteren stehen derzeit keine anderweitigen Kandidaten zur Verfügung, so dass die Freiwillige Feuerwehr ohne Führung wäre.

Herr Ronny Opitz wurde einheitlich durch die Mitglieder der aktiven Wehr am 24.10.2024 gewählt (siehe Niederschrift über die Wahl des Gemeindewehrführers).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) werden Gemeindewehrführer für die Dauer der Wahlzeit von sechs Jahren zu Ehrenbeamten ernannt.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Feuerwehrenlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung (FwLaufbDgrAusbVO M-V) erhalten gewählte Führungskräfte, wie der Gemeindewehrführer, nach erfolgreich abgeschlossener Mindestausbildung für ihre Funktion den Dienstgrad „Brandmeister“. Die Verleihung der Dienstgrade an Feuerwehrbeamte erfolgt durch den Bürgermeister (§ 4 Abs. 4 FwLaufbDgrAusbVO M-V).

Die Verleihung des Dienstgrades „Brandmeister“ erfolgt mit Überreichung der Ernennungsurkunde gem. Anlage 1 zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, 2 FwLDAVO M-V (Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 10.05.2019).

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	NS GwF (öffentlich)
---	---------------------